

**Gemeinde 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)
Ortenaukreis**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom
18. November 2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtliche Nachrichtenblatt der Gemeinde 77793 Gutach durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Nachrichtenblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. September 1980 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach, den 19.11.2003

Siegfried Eckert, Bürgermeister